



26. April 2012

IV-Rundschreiben Nr. 312

Zuständigkeit der Invalidenversicherung (IV) bei Integrativer Schulung in einer Regelklasse

Seit der Umsetzung der NFA auf 1.1.2008 hat sich die Invalidenversicherung aus der Sonderschulung zurückgezogen. Die volle fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wurde den Kantonen übertragen.

Weiterhin in den Aufgabenbereich IV fällt die Finanzierung der Hilfsmittel für integrativ geschulte Kinder. Diese werden unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Art wie vor der Einführung der NFA finanziert.

Die Beschaffung der Lehrmittel während der obligatorischen Schulzeit ist Sache der Kantone. Darunter fällt auch die **Übertragung von Lehrmittel in Brailleschrift** bei einer allfälligen integrativen Schulung (Schulung in der Regelklasse).

Im Falle von blinden und sehbehinderten VolksschülerInnen können Hilfsmittel wie Lese-Schreibsysteme (Software für Sprachausgabe; Texterkennung; Scanner; Braillezeile etc.) von der IV übernommen werden.

PC, Laptop oder Notebook werden nicht mehr in jedem Fall bezahlt, da diese Hardware mittlerweile zur Grundausstattung eines Privathaushaltes gehört (siehe IV-Rundschreiben Nr. 268 vom 17. Oktober 2008)

Ebenso sind die Kantone bei der integrativen Schulung zuständig für die heilpädagogische Begleitung sowie Beratung und Unterstützung (B&U) der SchülerInnen.

Diese Leistungen können somit bei den IV-Stellen nicht unter **Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels** geltend gemacht werden.

Gemäss Art. 9 HVI können Dienstleistungen Dritter an Stelle eines Hilfsmittels gewährt werden um:

- a. Den Arbeitsweg zu überwinden
- b. Den Beruf auszuüben oder
- c. Besondere Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen

Art. 9 HVI ist auf Erwerbstätigkeit anzuwenden und kann nicht auf die obligatorische Schulzeit ausgeweitet werden. Übersetzungen in Brailleschrift oder auch GebärdensprachdolmetscherInnen sind im integrativen Schulunterricht Sache der Kantone.

In der Romandie werden von der IV jedoch bis heute, basierend auf einem Vertrag mit der Fondation A Capella, Leistungen in Form von language parlé complété (LPC) für integrativ geschulte SchülerInnen finanziert. Mit der NFA fiel die Leistungspflicht der IV für solche Leistungen indes weg. Der bisher noch gültige Vertrag mit A Capella wird deshalb auf Ende des nächsten Schuljahres per 30. Juni 2013 gekündigt. Für die ebenfalls in diesem Vertrag integrierten Leistungen von LPC im Rahmen von beruflichen Massnahmen, welche nicht von der NFA betroffen sind, wird das BSV mit A Capella Vertragsverhandlungen aufnehmen.